

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB § 823 C; StVO §§ 1, 9

- a) Ein Kraftfahrer, der ohne rechtfertigenden Grund eine vermeidbare Verkehrsgefahr schafft, die nur durch Abbremsen des Fahrzeugs abgewandt werden kann, handelt verkehrswidrig.
- b) Führt die so geschaffene Gefahrenlage infolge Versagens der Bremse zu einem Unfall, so steht das Versagen der Bremse dem adäquaten Zusammenhang zwischen der verkehrswidrigen Fahrweise und dem Unfall nicht entgegen.

BGH, Urt. v. 14. April 1964 - VI ZR 51/63 - OLG Koblenz
IG Koblenz

VI ZR 51/63

V e r k ü n d e t
am 14. April 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Maschinenschlossers Albert . L [REDACTED] aus O [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Ehefrau Hildegard K [REDACTED], geb. S [REDACTED], verwitwete
W [REDACTED], aus K [REDACTED], Gemeinde R [REDACTED], Post B [REDACTED] üb.
W [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 14. April 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß,
Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

- Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom
 2. Januar 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin wurde am 24. März 1960 auf der Bundesstraße Nr. 256 bei km 62,3 von einem Personenwagen (Mercedes 180), den der Beklagte steuerte, erfaßt, zur Seite geschleudert und schwer verletzt. Der Beklagte stellt - ebenso wie die Halterin des Wagens, die Firma Gustav K. in S., - seine Haftung für die Unfallfolgen nach dem Straßenverkehrsgesetz nicht in Abrede. Der Streit zwischen den Parteien geht darum, ob der Beklagte auch aus unerlaubter Handlung haftet.

Über den Unfallhergang ist folgendes unstreitig: Der Beklagte befand sich auf der Rückfahrt von A. nach A. Er war einige Zeit mit einer Geschwindigkeit von etwa 50 km/st hinter einem Lastzug hergefahren. Auf der H., wo die Straße auf mindestens 400 m zu übersehen ist, scherte er nach links aus, um den Lastzug zu überholen, und erhöhte dabei seine Geschwindigkeit auf 70 km/st. Inzwischen war der Lastzug in die Nähe der Klägerin gekommen, die in gleicher Richtung am äußersten linken Straßenrand ging und ein Kind an der Hand führte, das auf dem Grünstreifen lief. Als der Beklagte die Klägerin bemerkte, kamen ihm Bedenken, ob er den Lastzug überholen könne, ohne die Klägerin zu gefährden. Die Bundesstraße ist an jener Stelle 5,80 m breit und wurde etwa zur Hälfte von dem Lastzug eingenommen. Der Beklagte entschloß sich, den Überholvorgang abubrechen und wollte zu diesem Zweck seine Geschwindigkeit herabsetzen. Die Fußbremse versagte jedoch plötzlich und vollständig, weil die Bremsölleitung durchbrach. Der Personenwagen rollte mit unverminderter Geschwindigkeit auf der leicht abfallenden Straße weiter und erfaßte beim Passieren des Lastzugs die Klägerin. Etwa 170 m von der Anstoßstelle entfernt brachte der Beklagte den Personenwagen zum Stehen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Der Beklagte ist durch das Amtsgericht Altenkirchen wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe verurteilt worden.

Die Klägerin hat mit der Klage Ersatz von Auslagen in Höhe von 2.343,90 DM und ein angemessenes Schmerzensgeld, mindestens aber 15.000 DM verlangt. Sie hat außerdem die Feststellung begehrt, daß der Beklagte ihr zum Ersatz der künftigen Unfallschäden verpflichtet sei. Sie hat vorgetragen, der Beklagte habe seine Fahrweise nicht so eingerichtet, daß keine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer entstanden sei. Vor dem Überholen sei er zu dicht an den Lastzug herangefahren. Bei verkehrsgerechtem Verhalten würde er die Klägerin rechtzeitig gesehen haben. Im Hinblick auf die Straßenbreite habe er überhaupt nicht überholen dürfen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat entgegnet, ihn treffe an dem Unfall keine Schuld. Er sei in einem Abstand von 30-50 m hinter dem Lastzug nach links ausgebogen und habe dabei seine Fahrgeschwindigkeit auf etwa 70 km/st erhöht, um den Lastzug zu überholen. Weder das Ansetzen zum Überholen noch das Abbrechen des Überholvorgangs habe eine gefährliche Verkehrslage geschaffen. Er habe seine Pflichten als Kraftfahrer nicht verletzt, wenn er den Überholvorgang erst abgebrochen habe, nachdem er sich dem Lastzug auf etwa 20 m genähert habe. Zu dem Unfall sei es ausschließlich dadurch gekommen, daß plötzlich, für ihn völlig unerwartet und unvorhersehbar, die Betriebsbremse versagt habe. Mit ordnungsgemäß funktionierender Bremse wäre es ihm ein Leichtes gewesen, sich wieder hinter den Lastzug einzuordnen.

Das Landgericht hat die Zahlungsansprüche dem Grunde nach

für gerechtfertigt erklärt. Die Entscheidung über den Feststellungsantrag hat es dem Schlußurteil vorbehalten.

In der Berufungsinanz hat der Beklagte folgende Sachdarstellung gegeben: Auf der H [REDACTED] habe er die leicht abfallende Bundesstraße auf eine weite Strecke übersehen können. Er habe sich zum Überholen des Lastzuges entschlossen und seine Geschwindigkeit auf 70 km/st erhöht. Zu dieser Zeit habe er die Klägerin nicht sehen können. Als er sie dann bemerkt habe, sei er etwa 150 m von ihr entfernt gewesen. Nunmehr habe er den Überholvorgang abbrechen wollen und sofort die Fußbremse betätigt. Diese habe aber versagt. Noch einige Male habe er pumpend zu bremsen versucht, jedoch ohne Erfolg. Inzwischen sei er bei gleichbleibender Geschwindigkeit auf 30-40 m an den Lastzug herangekommen und habe sich gefragt, ob er auf den Anhänger auffahren oder versuchen solle, links an ihm vorbeizukommen. Er habe sich für das letztere entschieden, um seinen Fahrgast nicht zu gefährden.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Abweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht billigt die Ausführungen des Landgerichts, wonach aus dem Versagen der Fußbremse kein Schuldvorwurf gegen den Beklagten hergeleitet werden kann. Seine Auffassung läßt keinen Rechtsirrtum erkennen, sie wird auch von keiner Seite angegriffen.

2. Es bejaht aber, indem es die eigene Darstellung des Beklagten über den Unfallhergang zugrunde legt, ein unfallursächliches Verschulden des Beklagten, weil er unter Erhöhung seiner Geschwindigkeit zum Überholen des Lastzuges auf die linke Fahrbahnseite ausgeschert sei, obwohl er auf der weithin übersehbaren Straße die Klägerin habe wahrnehmen können und daher zum Überholen nicht habe ansetzen dürfen. Nach seinem eigenen Vorbringen habe er die Klägerin erst auf eine Entfernung von 150 m erkannt, als er sich bereits mit einer Geschwindigkeit von 70 km/st auf der linken Fahrbahnhälfte befunden habe. Durch Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt habe er später als möglich und erforderlich erkannt, daß er die Klägerin durch das beabsichtigte Überholen gefährdete und daher überhaupt nicht zum Überholen ansetzen durfte. Auf seine schuldhaft verkehrswidrige Fahrweise sei - neben dem Versagen der Betriebsbremse - der Unfall zurückzuführen.

3. Die Revision meint, es könne dem Beklagten nicht zum Verschulden angerechnet werden, daß er von der Klägerin erst auf eine Entfernung von 150 m "Kenntnis genommen" habe. Zu Unrecht mache ihm das Berufungsgericht weiter zum Vorwurf, er habe später als möglich und notwendig erkannt, daß durch das geplante Überholen die Klägerin gefährdet werde; denn bei intakter Betriebsbremse wäre er nach Erkennen der Klägerin ohne jede Schwierigkeit in der Lage gewesen, seine Geschwindigkeit von 70 auf 50 km/st herabzusetzen und sich wieder hinter den Lastzug zu setzen. Mit einem plötzlichen Versagen der Bremse habe er aber nicht zu rechnen brauchen. Das nicht voraussehbare Versagen der Bremse stehe auch der Annahme eines adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen seiner Fahrweise und dem Unfall entgegen.

Die Angriffe der Revision können keinen Erfolg haben,

weil das angefochtene Urteil durch seine Entscheidungsgründe getragen wird.

a) Wer überholen will, muß mit Rücksicht auf die damit verbundenen besonderen Gefahren gewissenhaft prüfen, ob durch das Vorhaben kein anderer Verkehrsteilnehmer gefährdet wird. Ein Kraftfahrer darf mit dem Überholen nur dann beginnen, wenn er nach sorgfältiger Prüfung der Verkehrslage sicher sein darf, daß er sein Vorhaben gefahrlos durchführen kann. Der Beklagte hätte daher, bevor er sich entschloß, unter Erhöhung seiner Fahrgeschwindigkeit auf die linke Straßenseite auszuscheren, zunächst zur Fahrbahnmitte fahren und prüfen müssen, ob die linke Fahrbahnhälfte zum Überholen frei sei. Bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte er dann, wie das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei annimmt, die am linken Fahrbahnrand gehende Klägerin wahrnehmen und erkennen müssen, daß er wegen der geringen Fahrbahnbreite noch nicht zum Überholen ansetzen und auf die linke Fahrbahnseite hinüberfahren durfte. Bei dieser Sachlage muß das Hinüberwechseln auf die linke Fahrbahnseite schon im Hinblick auf § 8 Abs. 2 Satz 1 StVO als schuldhaft verkehrswidrig angesehen werden, und zwar ohne Rücksicht auf den Zustand der Bremsen.

Mit Recht erblickt das Berufungsgericht in dem Ansetzen zum Überholen aber auch eine Gefährdung der Klägerin, die der Beklagte durchaus hätte vermeiden können und müssen. Die durch das verkehrswidrige Fahrverhalten des Beklagten herbeigeführte Gefahr verwirklichte sich und führte, wenn auch erst durch Hinzutreten des Bremsdefekts, zum Unfall. Das Versagen der Bremse vermag weder das Verschulden des Beklagten noch dessen Ursächlichkeit für den Schadenserfolg auszuräumen; denn der Beklagte hat, ohne daß die Verkehrslage hierzu einen Anlaß gab, die Gefahr geschaffen und durfte sich nicht darauf verlassen,

daß er sie allenfalls durch Abbremsen des Wagens abwenden konnte. Er durfte nicht ohne rechtfertigenden Grund eine Verkehrsgefahr herbeiführen, die nur bei einwandfrei funktionierender Bremse abgewandt werden konnte.

b) Der adäquate Zusammenhang zwischen der verkehrswidrigen Fahrweise des Beklagten und dem Unfall ist zu bejahen, weil die vom Beklagten geschaffene Gefahrenlage zur Herbeiführung des Unfalls generell geeignet war und das Versagen der Betriebsbremse keinen ganz unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umstand darstellt (vgl. BGHZ 3, 261, 267).

Auch wenn man mit der angeführten Entscheidung davon ausgeht, daß es sich bei der Prüfung des adäquaten Zusammenhangs nicht eigentlich um eine Frage der Kausalität, sondern um die Ermittlung der Grenze handelt, bis zu der dem Urheber einer Bedingung eine Haftung für die Folgen billigerweise zugemutet werden kann, muß vorliegend die adäquate Verursachung bejaht werden; denn es entspricht der Billigkeit, daß nicht die schuldlos Verletzte, sondern der Beklagte die Folgen der von ihm unter Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung heraufbeschworenen Gefahr zu tragen hat.

Das Berufungsgericht hat danach mit Recht eine Haftung des Beklagten aus unerlaubter Handlung bejaht. Dabei kann unentschieden bleiben, ob seine Auffassung zutrifft, der Beklagte hafte auch deswegen, weil er sich nach Versagen der Bremse nicht wieder hinter den Lastzug gesetzt, sondern den Überholvorgang trotz Erkennens der damit für die Klägerin verbundenen Gefahr zu Ende geführt hat.

Die Revision war danach mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Pfretzschner